

Gemeindeordnung für die Gemeinde Triengen



Triengen

Gestützt auf § 70 der Verfassung des Kantons Luzern und auf die §§ 4 und 6 ff. des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 erlässt die Gemeinde Triengen folgende Gemeindeordnung:

Verweis auf Gesetze

<u>SRL-Nr.</u>	<u>Abkürzung</u>	<u>Gesetz</u>
1	KV	Verfassung des Kantons Luzern
10	StRG	Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern
150	GG	Gemeindegesetz des Kantons Luzern
160	FHGG	Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden des Kantons Luzern
400a	VSBG	Gesetz über die Volksschulbildung des Kantons Luzern

Anhang I: Karte mit Gemeindegebiet Triengen

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird in der Gemeindeordnung die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen	4
§ 2 Funktion der Gemeinde	4
§ 3 Verfassungskonformes Handeln	4
§ 4 Organe und weitere Gremien	5
§ 5 Amtsdauer	5
§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen	5
§ 7 Information, Kommunikation	7
II. Stimmberechtigte	7
§ 8 Rechte der Stimmbürger	7
§ 9 Petitionsrecht	7
§ 10 Gemeindeinitiative	7
III. Gemeindeversammlung	8
§ 11 Funktion der Gemeindeversammlung	8
§ 12 Politische Planung	8
§ 13 Wahlen	8
§ 14 Rechtsetzende Beschlüsse	9
§ 15 Finanzgeschäfte	9
§ 16 Kontrolle und Steuerung	9
§ 17 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	10
§ 18 Anträge	10
§ 19 Versammlungs- und Urnenverfahren	10
IV. Gemeinderat	11
§ 20 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates	11
§ 21 Funktion des Gemeinderates	11
§ 22 Finanzkompetenzen des Gemeinderates	11
V. Gemeindeverwaltung	12
§ 23 Gemeindeverwaltung	12
§ 24 Vorsitzender der Geschäftsleitung / Gemeindeschreiber	12
VI. Weitere Organe	12
§ 25 Controlling-Kommission	12
§ 26 Externe Revisionsstelle	13
§ 27 Bürgerrechtskommission	13
VII. Weitere Gremien	14
§ 28 Bildungskommission	14
§ 29 Urnenbüro	14
§ 30 Weitere Kommissionen	14
VIII. Finanzhaushalt	14
§ 31 Grundsätze	14
§ 32 Verfahren beim Budget	14
§ 33 Verfahren bei der Rechnungsablage	15
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
§ 34 Aufhebung des bisherigen Rechts	15
§ 35 In-Kraft-Treten	15

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

- ¹ Die Gemeinde Triengen ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet von Triengen mit den Ortsteilen Kulmerau, Triengen, Wilihof und Winikon gemäss Karte im Anhang I und die in der Gemeinde wohnhafte Bevölkerung.
- ² Das Wappen der Gemeinde Triengen ist in Rot gehalten und weist über dem silberfarbigen Schrägbalken den Rost des hl. Laurentius und unterhalb den Buchstaben T auf.

§ 2 Funktion der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- ² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.
- ³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.
- ⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum
 - a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben.
 - b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen möglichst optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen.
 - c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

§ 3 Verfassungskonformes Handeln

- ¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.
- ² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,
 - a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot.
 - b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip.
 - c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.
 - d. beachten die Vorschriften über die Schweigepflichten.

§ 4 Organe und weitere Gremien

¹ Die Gemeinde hat folgende Organe:

- a. Stimmberechtigte
- b. Gemeinderat
- c. Controlling-Kommission
- d. Externe Revisionsstelle
- e. Bürgerrechtskommission

² Die Gemeinde hat folgende weitere Gremien:

- a. Bildungskommission
- b. Urnenbüro
- c. weitere Kommissionen

§ 5 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer aller gemäss Gemeindeordnung gewählten Organe und weiteren Gremien beträgt vier Jahre. Davon ausgenommen ist die Amtsdauer der externen Revisionsstelle gemäss § 26 Abs. 2.

² Die Amtsdauer des Gemeinderates beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen, jene der Bildungskommission am 1. August. Die Amtsdauer der weiteren Organe und Gremien beginnt am 1. September des gleichen Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktion/en
Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none">- Bildungskommission (mit Ausnahme des für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied)- Controlling-Kommission- externe Revisionsstelle- Bürgerrechtskommission (mit Ausnahme des für den Bereich Bürgerrecht verantwortliche Mitglied)- Anstellung als Vorsitzender der Geschäftsleitung / Gemeindeschreiber und Abteilungsleiter- Anstellung als Rektor, Schulleiter und Lehrperson- Anstellung bei der Gemeinde
Vorsitzender der Geschäftsleitung / Gemeindeschreiber und Abteilungsleiter	<ul style="list-style-type: none">- Gemeinderat- Controlling-Kommission- externe Revisionsstelle- Bildungskommission- Bürgerrechtskommission

Controlling-Kommission	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinderat - Anstellung bei der Gemeinde - Bildungskommission - externe Revisionsstelle - Anstellung als Vorsitzender der Geschäftsleitung / Gemeindeschreiber und Abteilungsleiter - Anstellung als Rektor, Schulleiter und Lehrperson - Bürgerrechtskommission
Externe Revisionsstelle	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinderat - Anstellung bei der Gemeinde - Anstellung als Vorsitzender der Geschäftsleitung / Gemeindeschreiber und Abteilungsleiter - Bildungskommission - Controlling-Kommission - Bürgerrechtskommission
Bildungskommission	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinderat (mit Ausnahme des für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied) - Controlling-Kommission - externe Revisionsstelle - Anstellung als Vorsitzender der Geschäftsleitung / Gemeindeschreiber und Abteilungsleiter - Anstellung als Rektor, Schulleiter und Lehrperson
Anstellung bei der Gemeinde	<ul style="list-style-type: none"> - externe Revisionsstelle - Controlling-Kommission - Gemeinderat
Anstellung als Rektor, Schulleiter und Lehrperson bei der Gemeinde	<ul style="list-style-type: none"> - Bildungskommission - Gemeinderat - Controlling-Kommission
Bürgerrechtskommission	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinderat (mit Ausnahme des für den Bereich Bürgerrecht verantwortliche Mitglied) - Vorsitzender der Geschäftsleitung / Gemeindeschreiber und Abteilungsleiter - Controlling-Kommission - externe Revisionsstelle

² Im Gemeinderat und in der Bildungskommission, sowie im Verhältnis der externen Revisionsstelle und der Controlling-Kommission gegenüber dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder sein:

- a. Ehegatten, eingetragene Partner, Lebenspartner, Verlobte;
- b. Blutsverwandte in der geraden Linie; Stiefeltern oder Stiefkinder sowie eingetragene Partner der Eltern oder Kinder des eingetragenen Partners; Schwiegereltern, Eltern des eingetragenen Partners, Schwieger-söhne oder Schwiegertöchter;

- c. Blutsverwandte oder Verschwägerte in der Seitenlinie bis zum Grade der Geschwisterkinder; Ehegatten oder eingetragene Partner von Geschwistern des eigenen Ehegatten oder des eigenen eingetragenen Partners;
- d. Adoptiveltern oder Adoptivkinder; Pflegeeltern oder Pflegekinder.

§ 7 Information, Kommunikation

- ¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.
- ² Die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz sind die Anschlagstelle bei der Gemeindeverwaltung und die Website der Gemeinde.
- ³ Auf der Website der Gemeinde werden u. a. veröffentlicht:
 - a. Rechtsetzende Beschlüsse der Gemeinde,
 - b. Planungs- und Kontrollunterlagen gemäss § 12 und § 16,
 - c. Informationen bezüglich der Gemeindeversammlungen und der Urnenabstimmungen,
 - d. Resultate von Wahlen und Abstimmungen.
- ⁴ Weitere Informationen erfolgen in der Lokalpresse.

II. Stimmberechtigte

§ 8 Rechte der Stimmbürger

- ¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.
- ² Stimmberechtigt sind alle Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

§ 9 Petitionsrecht

- ¹ Jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.
- ² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verpflichtend.

§ 10 Gemeindeinitiative

Das Recht auf eine Gemeindeinitiative richtet sich nach den §§ 38 bis 43 Gemeindegesetz und den §§ 128 bis 146 des Stimmrechtsgesetzes. Abweichend von § 38 Abs. 4 Gemeindegesetz ist eine Gemeindeinitiative zustande gekommen, wenn sie die gültigen Unterschriften von 100 Stimmberechtigten aufweist.

III. Gemeindeversammlung

§ 11 Funktion der Gemeindeversammlung

- ¹ Die Gemeindeversammlung ist, unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne, das oberste politische Organ der Gemeinde.
- ² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderates aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide, unter Vorbehalt der Bestimmungen in § 19.

§ 12 Politische Planung

- ¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:
 - a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie.
 - b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms.
 - c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans.
 - d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie.
 - e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten.
- ² Die Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.
- ³ Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

§ 13 Wahlen

- ¹ Die Gemeindeversammlung wählt:
 - a. die Mitglieder und das Präsidium der Controlling-Kommission.
 - b. die externe Revisionsstelle.
 - c. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros.
- ² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:
 - a. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates.
 - b. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Bildungskommission, mit Ausnahme des für das Ressort Bildung verantwortlichen Gemeinderates, welcher von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission ist.
 - c. die Mitglieder der Bürgerrechtskommission, mit Ausnahme des Vertreters des Gemeinderates.
- ³ Die Wahlen erfolgen in folgenden Verfahren:
 - a. Verhältniswahlverfahren: Bürgerrechtskommission
 - b. Mehrheitswahlverfahren: Alle anderen Wahlen
- ⁴ Die Wahlen werden nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

§ 14 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung erlässt, vorbehältlich der Schlussabstimmung an der Urne gemäss § 122 Stimmrechtsgesetz und § 17 nachstehend, folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung.
- b. Reglemente.
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird.
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt.
- e. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung mit anderen Gemeinden oder die Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.

§ 15 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite.
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung.
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über Fr. 500'000.00 durch Sonderkredite (vorbehalten bleibt § 19 Abs. 1 lit. c).
- d. Genehmigung der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite.
- e. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert Fr. 500'000.00 übersteigt:
 - Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken.
 - Leistung von Eventualverpflichtungen.
 - Abschluss von Konzessionsverträgen.
 - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften.
- f. Beschluss über Zusatzkredite.
- g. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

§ 16 Kontrolle und Steuerung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung vom Jahresbericht des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans.
- b. Genehmigung der Jahresrechnung.
- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite.
- d. Kenntnisnahme vom Bericht der Controlling-Kommission.

² Der Bericht der Controlling-Kommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

³ Die Gemeindeversammlung kann dem Gemeinderat verbindliche Vorgaben für die Ausgestaltung der nächsten Planungsunterlagen machen.

§ 17 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

- ¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:
 - a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung, §§ 31 ff.).
 - b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates.
- ² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:
 - a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste.
 - b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten (vgl. auch § 7).
 - c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung.
- ³ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

§ 18 Anträge

- ¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.
- ² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident sie
 - a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen.
 - b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.
- ³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

§ 19 Versammlungs- und Urnenverfahren

- ¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:
 - a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden.
 - b. Erlass und Totalrevision der Gemeindeordnung, Teilrevision auf Antrag des Gemeinderates.
 - c. Kredite über Fr. 1'500'000.00.
 - d. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.
- ² Auf Wahlen findet § 13 Anwendung.

IV. Gemeinderat

§ 20 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates

- ¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten und aus weiteren vier Mitgliedern.
- ² Der Gemeinderat
 - a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium.
 - b. entscheidet über die Ergreifung eines Gemeindereferendums gemäss § 25 der Verfassung des Kantons Luzern.
 - c. delegiert den einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates oder der Verwaltung weitere Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung.
 - d. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden.
 - e. regelt die weitere Organisation des Gemeinderates, der Gemeindeverwaltung und anderer Bereiche in einer Organisationsverordnung (die Schaffung einer zusätzlichen Stelle eines Geschäftsführers unterliegt der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung).

§ 21 Funktion des Gemeinderates

- ¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben. Er entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium. Ihm obliegen die strategische Gesamtführung sowie die Kontrolle der Gemeindeverwaltung.
- ² Der Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Kontrolle und Steuerung seiner Tätigkeit.
- ³ Der Gemeinderat hat die strategische und operative Gesamtverantwortung der Gemeindeverwaltung und regelt die operativen Zuständigkeiten in der Organisationsverordnung. Er
 - a. erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung,
 - b. legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung fest,
 - c. kontrolliert deren Erreichung und ergreift bei Abweichungen die erforderlichen Korrekturmassnahmen.

§ 22 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

- ¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:
 - a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG.
 - b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG.
- ² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:
 - a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite.
 - b. frei bestimmbare, budgetierte Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 500'000.00.
 - c. nicht vorhersehbare und frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 300'000.00 überschreiten.
 - d. gebundene Ausgaben.

V. Gemeindeverwaltung

§ 23 Gemeindeverwaltung

- ¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.
- ² Der Gemeinderat delegiert der Gemeindeverwaltung klar definierte operative Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung / Gemeindegeschreiber und die Abteilungsleiter tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen operativen Aufgaben die Verantwortung.
- ³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.
- ⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

§ 24 Vorsitzender der Geschäftsleitung / Gemeindegeschreiber

- ¹ Der Vorsitzende der Geschäftsleitung / Gemeindegeschreiber wird vom Gemeinderat gewählt.
- ² Der Gemeinderat führt den Vorsitzenden der Geschäftsleitung / Gemeindegeschreiber. Die operativen Zuständigkeiten werden in der Organisationsverordnung geregelt. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung / Gemeindegeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.
- ³ Er sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- ⁴ Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderates nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

VI. Weitere Organe

§ 25 Controlling-Kommission

- ¹ Die Controlling-Kommission besteht aus einem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.
- ² Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere:
 - a. den Aufgaben- und Finanzplan, einschliesslich dem Budget, das Legislaturprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
 - b. die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.
- ³ Für die Controlling-Kommission besteht ein separates Reglement, welches deren Tätigkeiten regelt.

§ 26 Externe Revisionsstelle

- ¹ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- ² Die externe Revisionsstelle wird durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung für zwei Jahre bestimmt. Die gleiche Revisionsstelle kann höchstens weitere viermal ohne Unterbruch bestimmt werden.

§ 27 Bürgerrechtskommission

- ¹ Die Mitglieder der Bürgerrechtskommission werden, mit Ausnahme des Vertreters des Gemeinderates, von den Stimmberechtigten der Gemeinde Triengen im Proporzverfahren an der Urne gewählt.
- ² Die Bürgerrechtskommission besteht aus neun Mitgliedern, wobei das zuständige Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen Mitglied der Kommission ist. Die Kommission konstituiert sich selbst.
- ³ Der Gemeinderat bestimmt das Mitglied der Bürgerrechtskommission aus seinen Reihen sowie den Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen aus dem Kreis der Verwaltungsangestellten. Dieser nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und hat kein Stimmrecht.
- ⁴ Die Amtsdauer der Kommission beträgt vier Jahre und fällt mit jener des Gemeinderates zusammen.
- ⁵ Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländer.
- ⁶ Ihre Befugnisse und Kompetenzen richten sich nach den Gesetzen des Kantons Luzern.
- ⁷ Die Namen der einzubürgernden Personen werden vor der Behandlung in der Kommission öffentlich bekannt gemacht. Den Einwohnern von Triengen steht das Recht zu, während einer Frist von 20 Tagen bei der Bürgerrechtskommission schriftlich eine begründete Stellungnahme zum Einbürgerungsgesuch abzugeben.
- ⁸ Der Gemeinderat regelt das Verfahren in einer Verordnung.
- ⁹ Die Bürgerrechtskommission hat Anrecht auf alle zur Behandlung der Gesuche notwendigen Informationen und Dokumente. Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, über diese Informationen Stillschweigen im Sinne des Amtsgeheimnisses zu bewahren.

VII. Weitere Gremien

§ 28 **Bildungskommission**

- ¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten und aus weiteren drei Mitgliedern sowie aus dem für das Ressort Bildung verantwortlichen Mitglied des Gemeinderates, welches von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission ist.
- ² Die Bildungskommission nimmt die Aufgaben gemäss Art. 47 des Gesetzes über die Volksschulbildung wahr und verfügt über die entsprechende Entscheidungskompetenz.
- ³ Die Schulverordnung regelt das Nähere.

§ 29 **Urnenbüro**

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

§ 30 **Weitere Kommissionen**

Der Gemeinderat kann weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

VIII. Finanzhaushalt

§ 31 **Grundsätze**

- ¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- ² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 32 **Verfahren beim Budget**

- ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission die Planungs- und Kontrollinstrumente und das Budget zusammen mit einem Antrag über die Höhe des Steuerfusses.
- ² Die Controlling-Kommission unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat ihren Bericht zu den Planungs- und Kontrollinstrumenten sowie zum Budget und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Budgets.
- ³ Bis jeweils am 31. Dezember stimmt die Gemeindeversammlung über das Budget und den Steuerfuss ab und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

§ 33 Verfahren bei der Rechnungsablage

- ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der externen Revisionsstelle und der Controlling-Kommission die gemäss § 25 und § 26 erforderlichen Unterlagen.
- ² Die Revisionsstelle und die Controlling-Kommission unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihre Berichte und ihre Empfehlungen.
- ³ Bis jeweils am 30. Juni stimmt die Gemeindeversammlung über die Jahresrechnung ab und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die bisherige Gemeindeordnung vom 21. Oktober 2007 wird aufgehoben.

§ 35 In-Kraft-Treten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Triengen, 1. September 2019

Gemeinderat Triengen

René Buob
Gemeindepräsident

Guido Obrist
Gemeindeschreiber I

Genehmigt gemäss Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020.

Anhang I
Gemeindegebiet Triengen

Geoportal Triengen

ein Angebot von www.raumdatenpool.ch

19.7.2019

